

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen Corona

Herr Präsident
Dr. Ingo Stammberger
Landestierärztekammer Hessen

Bearbeiter/in: Frau Leonie Zeißler
Durchwahl: (06 11) 3219-3386
Fax: (06 11) 32719-
E-Mail: Leonie.Zeissler@hsm.hessen.de

Ausschließlich per E-Mail:
kerstin.becker@ltk-hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 10.05.2020

Datum: 4 Juni 2020

Ihre Schreiben vom 19. März 2020 und 10. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Stammberger,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 19. März und 10. Mai 2020.

Oberstes Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und so sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte. Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip.

Daher wurde auch ein Betretungsverbot für Kindertagespflegeeinrichtungen und die Kindertagespflegestellen erlassen, von dem es nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen Ausnahmen geben soll, um die Betreuungsgruppen möglichst klein zu halten. Dies ist aus infektiologischen Gründen geboten, da gerade in der Betreuung von Kleinkindern die Abstands- und Hygieneregeln nur schwer eingehalten werden können und bei Kindern nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen häufig asymptomatische Krankheitsverläufe auftreten.

Nach aktueller Rechtslage haben Tierärztinnen und Tierärzte in Hessen deshalb nur dann einen Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 2.VO, wenn sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Nach der BSI-KritisV sind u.a. Anlagen der Lebensmittelherstellung systemrelevant, mit-hin auch die darin beschäftigten Personen. Tierärzte und Tierärztinnen, die in solchen Anlagen tätig sind, sind entsprechend erfasst und können sich eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers ausstellen lassen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Anspruch auf Kindernotbetreuung nur jeweils punktuell ausgeweitet werden kann, zumal die Notbetreuung ansonsten einer Regelbe-treuung gleichkäme, die jedenfalls mindestens bis zum 01.06. zur Vermeidung der Aus-breitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht angeboten werden kann.

Für Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner sowie Tiermedizinische Fachange-stellte und Tierpflegerinnen und Tierpfleger, die in anderen Bereichen tätig sind, besteht deswegen ein solcher Anspruch nicht. Diese Entscheidung trifft jedes Bundesland im Sinne des Föderalismus individuell, die Einschätzungen anderer Bundes- oder Landes-ministerien sind insofern für Hessen nicht verbindlich.

So wird bereits ab dem 2. Juni ein eingeschränkter Regelbetrieb wiederaufgenommen, so dass weitere Personengruppen eine Betreuung ihrer Kinder ermöglicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Janz